



Brüssel, den 5. November 2015
(OR. fr)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0088 (COD)

13511/15
ADD 1 REV 1

CODEC 1428
PI 78

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren (erste Lesung)

- Annahme
- a) des Standpunkts des Rates
- b) der Begründung des Rates

= Erklärungen

Erklärung der Kommission

Die Kommission nimmt die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte Einigung über die Reform des Markensystems der EU zur Kenntnis. In Anbetracht des Mehrwerts dieser Reform für die Nutzer des Markensystems der EU hat die Kommission beschlossen, die Einigung zu unterstützen, da alles in allem die bestehende Situation, insbesondere was das materielle Markenrecht angeht, durch die Gesamteinigung erheblich verbessert wird. Sie hat dabei ihre Bedenken hinsichtlich bestimmter Haushaltsaspekte der Einigung beiseite gestellt.

Die Kommission bedauert insbesondere, dass die beiden Gesetzgeber sich nicht auf eine der Hauptkomponenten ihres Vorschlags, die den Haushalt des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) betreffen, einigen konnten, nämlich die automatische Überprüfung der Höhe der Gebühren im Falle eines wiederholten erheblichen Überschusses und die automatische Überweisung solcher Überschüsse an den Haushalt der EU. Während nämlich die Höhe der Gebühren in der Unionsmarkenverordnung festgelegt wird, wird die Überweisung "beträchtlicher" Überschüsse nach wie vor im Ermessen des Haushaltsausschusses des HABM (Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit) liegen. Die Kommission weist erneut darauf hin, dass eine solche Überweisung nur dann stattgefunden hätte, nachdem alle im Basisrechtsakt vorgesehenen Arten von Verwendungen der verfügbaren Mittel vorgenommen worden seien, einschließlich der Verrechnung der Kosten, die den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz und anderen betroffenen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Markensystems der Europäischen Union entstehen.

Die Kommission wird die Höhe der vom HABM erhobenen Gebühren weiterhin überprüfen, damit sie eine möglichst genaue Anpassung dieser Gebühren an die Kosten der für die Industrie erbrachten Dienstleistungen vorschlagen und verhindern kann, dass sich beim HABM erhebliche Überschüsse ansammeln, wie dies den für alle anderen Agenturen geltenden Vorschriften, die mit dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbart wurden, entspricht.

Die Kommission hebt hervor, dass vollständig selbstfinanzierte Agenturen wie das HABM sowie Einrichtungen und Stellen mit Haushaltsautonomie, die außerhalb des Haushalts der EU finanziert werden, sämtliche Kosten für ihr Personal, einschließlich der Kosten für den Schulbesuch der Kinder ihres Personals an den Europäischen Schulen, tragen sollten. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verwaltungsautonomie wird die Kommission weiter alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Agenturen, Einrichtungen und Stellen diese Kosten tatsächlich tragen oder dass sie dem Unionshaushalt diese Kosten zurückerstatten.

Die Kommission hebt hervor, dass in Bezug auf das Verfahren der Vorauswahl und Ernennung des Exekutivdirektors jede künftige Reform des HABM vollständig mit den Grundsätzen der Gemeinsamen Konzept in Einklang stehen sollte.

Erklärung der niederländischen Delegation

Obwohl die Niederlande viele Elemente des vorgeschlagenen Pakets zur Reform des Markensystems, die das neue System leichter zugänglich, effizient und kostengünstiger machen werden, begrüßt, möchten sie erneut ihre ernststen Bedenken angesichts der vorgeschlagenen Bestimmungen für Waren im Durchfuhrverkehr (Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie und Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung sowie der entsprechenden Erwägungsgründe zum Ausdruck bringen.

Mit diesen Bestimmungen wird die Möglichkeit eröffnet, Waren wegen einer möglichen Verletzung einer nationalen Marke oder einer Marke der EU zurückzuhalten, wenn diese Waren lediglich durch das Unionsgebiet durchgeführt werden.

Die Niederlande sind der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Maßnahme eine unverhältnismäßige und unnötige Belastung für die Besitzer der Waren und ein Hemmnis für den rechtmäßigen internationalen Handel, einschließlich mit Generika, bedeuten würde. Die Niederlande haben 2008 eine negative Erfahrung mit dem Zurückhalten von im Durchfuhrverkehr befindlichen Arzneimitteln gemacht und möchten nicht, dass dies sich wiederholt.

Wenngleich die Niederlande die Bekämpfung von Nachahmungen unterstützen, da diese den Handel, die Rechte des geistigen Eigentums usw. untergraben, ist die vorgeschlagene Maßnahme für das Zurückhalten von im Durchfuhrverkehr befindlichen Waren für die Niederlande unannehmbar. Vor diesem Hintergrund werden sich die Niederlande bei der Abstimmung über das Markenreformpaket der Stimme enthalten.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich hat das EU-Markenreformpaket, das den Markennutzern echte Vorteile bringen wird, immer nachdrücklich unterstützt. Wir können jedoch nicht die Verordnung unterstützen, da sie eine Bestimmung enthält, die die Übertragung von künftigen kumulierten Überschüssen aus den Gebühren für Marken, Muster und Modelle in den Gesamthaushaltsplan der EU ermöglicht. Studien zufolge tragen schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige in einem Umfang von 39 %, wovon Marken einen beträchtlichen Anteil ausmachen, zum BIP der EU bei. Wir müssen diesen Beitrag fördern und schützen, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten: Deshalb sollten wir kein Geld aus Rechten des geistigen Eigentums für andere Zwecke verwenden. Dieses Geld sollte im System bleiben und beispielsweise zur Unterstützung von Innovation oder der Durchsetzung der Vorschriften verwendet werden.